

Zur Revision des Art. 65 Absatz 2 der Tierschutzverordnung

Autor(en): **Becker, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **136 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Revision des Art. 65 Absatz 2 der Tierschutzverordnung

M. Becker

Erst vor gut zwei Jahren wurde die derzeit geltende Schweizerische Tierschutzverordnung (TSchV) revidiert (23. Okt. 1991) und in Kraft gesetzt (1. Dez. 1991). Bei dieser Revision ging es im Anhang um die Änderungen bzw. Anpassung der Haltungsnormen für Kaninchen, aber auch die Art. 24a und b (3a. Abschnitt: Hauskaninchen), 58 (Aufnahme der Zehnfusskrebse und Kopffüssler als Versuchstiere), 60 (Änderungen in der Bewilligungspflicht für Tierversuche), 61 (Bewilligungsvoraussetzungen), 61a (Erteilung der Bewilligung), 62 (Bewilligungsverfahren, Prüfung durch die Tierschutzkommission, Wartefrist für Rechtsmitteleinsatz), 63 (Tierbestandskontrolle), 63a (Anerkennung der Versuchstierzuchten), 64 (Zusammensetzung der Eidg. Kommission für Tierversuche), 64 (Dokumentation und Statistik), 66 (Einfügen der Buchstaben h [Vollzug des Ohren-Coupierverbots bei Hunden] und i [Verbot bestimmter Hilfsmittel zur Bewegungseinschränkung bei Dekapoden]), 71 («Formularartikel»), 73 und 76 (Übergangsbestimmungen z. B. für Stallbauten u. a.) erfahren Veränderungen oder Zusätze, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Unverändert hingegen blieb der Art. 65 TSchV im Kapitel 8 (Ausnahmen von der Betäubungspflicht). Wegen seiner Widersprüchlichkeit zum Art. 2 des Tierschutzgesetzes, zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schmerzempfindung und einer erneuten, ins Auge gefassten Revision der TSchV soll in den nachfolgenden Ausführungen näher darauf eingegangen werden.

Zunächst der genaue Wortlaut der zur Diskussion stehenden Artikel. So steht im

Tierschutzgesetz vom 9. März 1978, in Kraft seit 1. Juli 1981, Stand am 1. Jan. 1992 [1]

in

Art. 2 Grundsätze

1
2
3 *Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen;*

und in

Art. 11 *Betäubungspflicht*

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Tierversuche dürfen *schmerzverursachende* Eingriffe nur von

einem Tierarzt und unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung vorgenommen werden.

Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Ein solcher Zusatz ist an sich nicht aussergewöhnlich, wird doch dem Bundesrat damit die Möglichkeit gegeben, das «starre» Gesetz in einer Verordnung den Erfordernissen entsprechend in einem gewissen Rahmen anzupassen. Völlig unverständlich in diesem Zusammenhang ist jedoch die Tatsache, dass der Bundesrat diese Ermächtigung sogleich dazu benützt hat, in dieser Verordnung die *Grundsätze* dieses Gesetzes in acht Fällen umzustossen bzw. ins Gegenteil zu verkehren.

Im einzelnen heisst es nämlich in der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, in Kraft seit 1. Juli 1981, Stand am 1. Jan. 1992 [1]

8. Kapitel: *Ausnahmen von der Betäubungspflicht*
Art. 65

¹ Eine Betäubung ist nicht erforderlich für geringfügige Eingriffe, wie das Markieren von Tieren, oder wenn sie nach tierärztlichem Urteil aus medizinischen Gründen unzumutbar oder nicht durchführbar erscheint.

² Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Betäubung vornehmen:

- a. das Kürzen des Schwanzes bei Welpen oder Ferkeln, die weniger als fünf Tage alt sind;
- b. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern, die zwischen drei und vierzehn Tage alt sind; der Schwanz muss mindestens 5 cm lang bleiben; elastische Ringe sind zwischen zwei Wirbeln anzusetzen;
- c. das Kastrieren von männlichen Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder Kaninchen, die weniger als zwei Monate alt sind; elastische Ringe dürfen nur bis zum 14. Lebenstag angesetzt werden;
- d. das Entfernen des Hornansatzes bei Kälbern, die weniger als zwei Monate alt sind;
- e. das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln, die weniger als fünf Tage alt sind;
- f. das Kürzen der Schnäbel, Kämme, Flügel, Zehen oder Sporen bei Vögeln;
- g. das Absetzen der Afterkrallen bei Welpen, die weniger als fünf Tage alt sind;
- h. das Einsetzen von Nasenringen bei Stieren oder Schweinen und von Rüsselklammern bei Schweinen.

Widersprüche zwischen TSchG und TSchV

Im Absatz 2 des Art. 65 TSchV werden ganz offensichtlich Tierschutzwidrigkeiten schwersten Ausmasses auf dem Verordnungsweg zugelassen, obwohl sie, wie be-

reits schon erwähnt, den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes zuwiderlaufen. Es mangelt nicht an wissenschaftlichen Arbeiten, welche eindeutig belegen, dass die Schmerzreizleitung zum Zeitpunkt der Geburt auch bei Nesthockern voll ausgebildet ist [2, 5, 6, 8]. Gerade beim Nestflüchter hätte man schon aufgrund lebensnotwendiger Schutzreflexe auf eine intakte Schmerzreizleitung schliessen müssen. Zahlreiche Arbeiten zudem belegen, dass es sich bei den Ausnahmen um besonders schmerzhaft eingriffe handelt [3, 4, 6, 7, 9].

Einen weiteren Aspekt gilt es in diesem Zusammenhang zu erwähnen:

Während in Art. 11 TSchG (Betäubungspflicht) davon die Rede ist, dass *schmerzverursachende Eingriffe nur von einem Tierarzt unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung vorgenommen werden dürfen*, dürfen nach Art. 65 Abs. 2 TSchV *fachkundige Personen (AP) Eingriffe ohne Betäubung* vornehmen. Wer immer auch diese «fachkundige» Person ist, es kann sich dabei nur um einen veterinärmedizinischen Laien handeln, der zwangsläufig, so folgert Arndt [2] ganz richtig, Wundinfektionen und andere Komplikationen provoziert, die zu erheblichen zusätzlichen Schmerzen führen.

Schlussfolgerungen

1. Die *Schmerzreizleitung* ist bei allen Haustieren zum Zeitpunkt der Geburt voll ausgebildet.
2. Dies gilt sowohl für Nestflüchter als *auch für Nesthocker*.
3. Eine *örtliche oder allgemeine Betäubung* ist für jeden chirurgischen Eingriff eine tierschutzrelevante Forderung und somit eine *conditio sine qua non*.
4. Die Amputation oder Kastration ist ein *chirurgischer Eingriff*, der den Grundsätzen der Asepsis und des chirurgischen Wundverschlusses unterliegt.
5. Amputationen haben immer sog. Stumpfneurome im Amputationsbereich zur Folge; Stumpfneurome sind eine *ständige Schmerzquelle* [8].
6. Die *postoperative Analgesie* ist eine essentielle Therapiemassnahme bei stärkeren und/oder länger dauernden Schmerzen.
7. Jede Amputation stellt eine Verstümmelung und somit einen *dauernden Schaden* dar.
8. Die im Art. 65 Abs. 2 für die Eingriffe festgelegten *Fristen sind als willkürlich* zu betrachten [10].

Aus diesen Erkenntnissen heraus und zur Beseitigung der bestehenden Widersprüche zwischen TSchG und TSchV sowie zur Korrektur des Missverhältnisses zwischen den wissenschaftlich abgesicherten Fakten und der bestehenden Verordnung ergibt sich aus tierärztlicher Sicht folgende

Forderung: Der Art. 65 Abs. 2 TSchV ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

I. Die wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse der Schmerzreizleitung entkräften das frühere Argument der angeblich verminderten Schmerzempfindung beim Jungtier. Vermindert in diesem Zusammenhang ist allenfalls die Schmerzäusserung.

II. Abgesehen von der fragwürdigen Notwendigkeit der einzelnen im Art. 65 Abs. 2 TSchV aufgeführten Eingriffe sind die Pharmaka zur Schmerzausschaltung und die tierärztlichen Methoden zur fachgerechten Durchführung längstens bekannt; ferner ist die kunstgerechte Ausführung solcher Eingriffe durch sog. fachkundige Personen nicht gegeben. Solche Eingriffe gehören in die Hand des Tierarztes.

III. Es besteht ein Widerspruch zwischen den im Tierschutzgesetz gesteckten Rahmenbedingungen des Art. 2 (Grundsätze) und den im Art. 65 Abs. 2 aufgeführten Ausnahmen der Tierschutzverordnung.

IV. Die Exekutive darf nicht willkürlich handeln. Sie muss eine Verordnung im gesteckten Gesetzesrahmen erlassen. Mit dem bestehenden Art. 65 Abs. 2 der TSchV wurde dieser Rahmen eindeutig verlassen.

Literatur

1. *Anonym* (1992): Tierschutzgesetz (TSchG) SR 455 vom 9. März 1978 mit Fassung vom 1. Dez. 1991 und Tierschutzverordnung (TSchV) SR 455.1 vom 27. Mai 1981 mit Fassung vom 1. Dez. 1991.
2. *Arndt J.* (1987): Eingriffe bei kleinen Haustieren. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 94, 94-136.
3. *Geisbauer Th.* (1989): Labmagengeschwür bei einem Kalb nach thermischer Enthornung ohne Betäubung. Tierärztl. Umschau 44, 102-108.
4. *Marx D., Braun S.* (1990): Auswirkungen der Kastration männlicher Ferkel. Prakt. Tierarzt 71, 29-36.
5. *Meyer W., Neurand K.* (1988): Schmerzempfinden bei Hund und Katze - Von ihren Rezeptoren und ihrer tiefgreifenden Bedeutung. Waltham-Report Nr. 26, 21-35.
6. *Pfeiffer A.* (1987): Eingriffe an Schweinen und Schafen nach den §§ 5 bis 6a des Tierschutzgesetzes. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 94, 114-116.
7. *Sigrist A.* (1981): Ein Vergleich dreier Kastrationsmethoden an männlichen Lämmern unterschiedlichen Alters. Vet. Med. Diss., Zürich
8. *Simonsen H.B., Klinken L., Bindseil E.* (1991): Histopathology of intact and docked pig tails. Br. Vet. J. 147, 407-412.
9. *Taschke A., Fölsch D.* (1993): Belastung von Kälbern durch die thermische Enthornung ohne Betäubung. Landwirtschaft Schweiz 6, 340-344.
10. *Wormuth H.-J.* (1992): Eingriffe an Wirbeltieren nach Abschnitt 4 Tierschutzgesetz. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 99, 5-8.

Korrespondenzadresse: PD Dr. M. Becker, Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt, Postfach 264, CH-4025 Basel